

Mensch+Recht

Nr. 48

Juni 1993

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telex 817 585 159 com ch, Telefax 01/980 14 21
Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.

Zum Geleit

Umbau

Wegen Überlastung ihrer Organe in Strassburg muss die EMRK umgebaut werden. Das ist allen klar. Doch wie der Umbau erfolgen soll, das ist umstritten. Zwei Aspekte sollten dabei aber nicht übersehen werden:

Zum einen: Es wäre gefährlich, zwischen einerseits «formalen» und andererseits «schwerwiegenden» Menschenrechtsverletzungen zu unterscheiden und für die beiden «Kategorien» unterschiedliche Schutzniveaus einzuführen. Denn: Will das Abendland die durch seine Aufklärung geschaffenen Menschenrechte auf Dauer und global durchsetzen, dann muss es um seiner Glaubwürdigkeit willen auch anerkennen, dass der Anspruch auf deren Respektierung formeller Natur ist, der nicht primär danach unterscheidet, ob die Verletzung schwer oder allenfalls gar hinnehmbar sei. Eine solche Unterscheidung mag allenfalls dort Platz greifen, wo es um die Frage geht, wie eine Verletzung auszugleichen sei.

Zum zweiten: Wir werden die in der EMRK und ihren Zusatzprotokollen garantierten Menschenrechte und Grundfreiheiten nur dann tatsächlich fortschreitend verwirklichen und im Denken der für den Staat und insbesondere die Justiz tätigen Personen verankern, wenn im System ein von oben nach unten spürbarer Druck eingebaut wird. Druck wird am wirksamsten über den auch für Fiskus und staatliche Funktionäre aller Art empfindlichen Körperteil «Portemonnaie» erzeugt.

Briten wissen, dass beispielsweise ihre Polizei, wenn es ihr nicht gelingt, zwei miteinander konkurrierende Grundrechtsansprüche so aneinander vorbei zu leiten, dass keiner von beiden Schaden erleidet, die entstandenen Schäden aus ihrem Budget berappen muss. Das kann das Ausbleiben von Lohnerhöhungen zur Folge haben, und darauf beruht die Wirkung.

Deshalb sollten künftig die Kosten der Konventionsorgane - sie haben von 1987 bis 1991 von 32 auf 66 Millionen französischer Franken zugenommen - nicht mehr einfach aus dem allgemeinen Budget des Europarates gedeckt werden. Notwendig wäre, sie auf die Vertragsstaaten nach einem System zu verteilen, welches den menschenrechtlichen «Record» bei den Strassburger Organen berücksichtigt und die Staaten verpflichtet, ihrerseits diesen Druck an ihre jeweiligen Entscheidungsinstanzen und nach unten weiterzugeben. Letztlich müssten die Budgets jener Behörden die Kosten berappen, deren Handlungsweise oder Verhalten als EMRK-widrig erkannt worden ist. ●

Strassburger EMRK-Instanzen von Beschwerden überschwemmt

Dringend notwendige EMRK-Umbauten

Noch ist es nirgends offiziell bekanntgegeben worden, doch an der Generalversammlung der Schweizerischen Sektion der Internationalen Juristenkommission vom 19. Juni 1993 in Freiburg war zu hören, dass die Europäische Menschenrechtskommission zur Zeit von Beschwerden nur gerade so überschwemmt werde.

Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, aber auch entsprechend zusätzliches sprachkundiges Kanzlei- und Fachpersonal (juristische Sachbearbeiter). Und das bedeutet - natürlich - einen weiteren ungeheuren Zuwachs an Beschwerden, die zu prüfen sein werden.

Was kann getan werden?

Schon heute muss sich ein Beschwerdeführer, der nach Strassburg geht, auf eine Verfahrensdauer von sechs bis acht Jahren einrichten, wenn seine Beschwerde Chancen auf Gutheissung haben soll. Der erfahrene Strassburger Mitarbeiter der Menschenrechtskommission Dr. Wolfgang Peukert hat kürzlich in der Europäischen Grundrechtezeitschrift (Nr. 7-8/1993) interessante Statistiken vorgelegt. Daraus geht hervor, dass die 1992 vom Gerichtshof entschiedenen 80 Fälle in Strassburg durchschnittlich 5 Jahre und 6 Monate gedauert haben, doch schon für die ersten sechs Fälle aus dem Jahre 1993 ist diese Dauer auf 6 Jahre und 2 Monate angewachsen.

Hinzu kommt die «nationale» Dauer

Dabei muss man sich immer noch vorstellen, dass vor einem Verfahren, das sich in Strassburg abwickelt, sich ein meist mehrstufiges nationales Verfahren abgespielt hat, das ebenfalls seine Reihe von Jahren gedauert hat. In der erwähnten Statistik ist festzustellen, dass das Verfahren mit der längsten Gesamtdauer, der Fall Tusa gegen Italien, insgesamt nicht weniger als 22 Jahre und 8 Monate in Anspruch genommen hat!

Dass Beschwerdeführer derart lange Prozessdauern überhaupt aushalten und überleben, grenzt schon an ein Wunder. Wir haben es in unserer eigenen Praxis schon mehrfach erlebt, dass

1'000 neue Beschwerden aus Italien

In einer Fernsehsendung in Italien war berichtet worden, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe bisher Italien in zahlreichen Fällen der Verschleppung von Zivil- und Strafprozessen verurteilt. Das führte dazu, dass innerhalb weniger Tage rund tausend Beschwerden aus Italien neu bei der Menschenrechtskommission eingereicht worden sind. Das ist eine Folge der Tatsache, dass in Italien eine Rechtsverzögerungs- oder -verweigerungsbeschwerde an ein nationales Gericht nicht möglich ist.

50 Beschwerden pro Woche aus Polen

Auch aus Polen, das erst seit kurzer Zeit der Europäischen Menschenrechtskonvention angehört, kommen zur Zeit Woche für Woche 50 neue Beschwerden.

Diese Situation lässt den Aktenberg, den die Strassburger Organe zu bewältigen haben, in absolut beunruhigendem Ausmass anwachsen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil vor kurzem wieder weitere europäische Staaten der EMRK beigetreten sind und eine ganze Anzahl von Staaten sozusagen unmittelbar vor der Tür stehen: Man rechnet heute in Strassburg schon damit, dass der Europarat in absehbarer Zeit bis gegen 50 Mitglieder aufweisen könnte! Das bedeutet jeweils je ein weiteres Mitglied in der Europäischen Menschenrechtskommission und im

Beschwerdeführer, welche Verfahren in Strassburg anhängig gemacht hatten, im Laufe des Verfahrens entweder gestorben sind, oder aber ihr Interesse an einem Urteil, das aus Strassburg kam, vollständig verloren hatten: Auf die Zusendung selbst eines günstigen Urteils haben sie überhaupt nicht mehr reagiert.

Änderungen in der EMRK geplant

Natürlich haben die Staaten des Europarates seit längerem gemerkt, dass sie hier etwas ändern müssen: Es kann nicht angehen, mit der Menschenrechtskonvention auf dem Papier den Personen, die sich in Staaten des Europarates aufhalten, Rechte zu garantieren, die sich in der Praxis dann zufolge der völligen Überlastung der dafür zuständigen Instanzen in Strassburg regelmässig erst dann tatsächlich verwirklichen lassen, wenn der Beschwerdeführer bereits gestorben ist. Demzufolge planen die Regierungen Änderungen in der EMRK.

Solche sind schon früher erfolgt. So etwa wurde eingeführt, dass die Menschenrechtskommission nicht jeden Fall im Plenum behandeln muss.

Seit längerem wird auch diskutiert, ob die Zweiteilung in Menschenrechtskommission als Untersuchungsinstanz und Menschenrechtsgerichtshof als Entscheidungsinstanz noch richtig sei.

Nachdenken im stillen Kämmerlein?

Doch all diese Erwägungen über einen Umbau der EMRK sind bisher gewissermassen hinter geschlossenen Türen der Regierungen der Europaratsstaaten erfolgt, sozusagen im stillen Kämmerlein. Jene, denen die EMRK dienen soll, nämlich die Menschen in Europa, die nicht in Regierungen oder öffentlichen Ämtern sitzen, sind an diesen für die Zukunft wichtigen Denkprozessen bisher nicht beteiligt worden. Das ist unbefriedigend.

Erfreulicherweise hat sich nun die Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission mit einer Resolution zu Wort gemeldet und unter anderem diesen Mangel kritisiert und eine aktive Beteiligung des Publikums gefordert (siehe Kasten). Dem können wir nur aus vollem Herzen zustimmen.

Allein, damit ist es nicht getan. Wenn sich nämlich - wie im Fall Italien - zeigt, dass ein Mitgliedstaat der EMRK entweder nicht willens oder nicht in der Lage ist, einigermaßen rechtsstaatliche Zustände zu schaffen, dann darf diese Situation nicht mehr nur den privaten, von diesen Zuständen betroffenen Beschwerdeführern überlassen bleiben. Dann ist die Verantwortung der übrigen Vertragsstaaten gefordert; ihnen steht aufgrund

Verbesserung des Rechtsschutzes in einem veränderten Europa

Die Generalversammlung der Schweizerischen Sektion der Internationalen Juristenkommission vom 19. Juni 1993 in Freiburg,

in Erwägung,

- dass die Revision des EMRK-Verfahrens vor den Strassburger Organen rechtlich und politisch von grösster Tragweite ist, nicht nur für die einzelnen Menschen in Europa, sondern für Europa als Ganzes;
- dass die Revision des EMRK-Verfahrens zur Zeit einzig von den Staatenvertretern hinter verschlossenen Türen vorbereitet wird, obgleich die Vertragsstaaten nur eine Partei im EMRK-Verfahren bilden;
- dass das EMRK-Rechtssystem den von der Konvention an die Mitgliedsstaaten gestellten Anforderungen entsprechen sollte, insbesondere hinsichtlich der Gleichstellung der Parteien und der Öffentlichkeit des Verfahrens, da sonst die Glaubwürdigkeit der Konvention sowie des Europarates gefährdet ist;
- dass die Überlastung der Kommission sowie des Gerichtshofes derart angestiegen ist, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer die «angemessene Frist» gemäss Art. 6 EMRK regelmässig übersteigt und sich dadurch der Rechtsschutz des Individuums zunehmend verschlechtert;
- dass der Zuwachs in der Anzahl der Mitgliedsstaaten des Europarates diese Situation zusätzlich verschärfen wird;
- dass es daher dringend notwendig ist, die Reformen, welche nunmehr schon seit über einem Jahrzehnt diskutiert werden, schnellstmöglich zu verwirklichen;

verlangt,

dass das neue Verfahren - im Interesse der Rechtssuchenden - folgenden Grundsätzen entspricht:

1. Jedermann, der sich in einem Vertragsstaat in seinen Menschenrechten verletzt fühlt, soll Anspruch darauf haben, dass innerhalb angemessener Frist, in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und in alleiniger Bindung an das Recht und die Gerechtigkeit über die behauptete

Verletzung von Menschenrechten entschieden wird.

2. Die Beurteilung von Beschwerden über die Verletzung von Menschenrechten soll ausschliesslich einer gerichtlichen Instanz übertragen werden, welche in einem justizförmigen Verfahren über die Beschwerde entscheidet. Aus dem Individualbeschwerdeverfahren sind sämtliche Möglichkeiten der politischen Einflussnahme zu beseitigen.

3. Das Verfahren vor den Strassburger Organen hat den grundlegenden Verfahrensgarantien der EMRK zu entsprechen, namentlich hinsichtlich der Gleichstellung der Parteien und der Öffentlichkeit des Verfahrens.

4. In der Regel sollte die Entscheidung über die Unzulässigkeit einer Beschwerde innert sechs Monaten, die Entscheidung in der Sache innert zwei Monaten seit der Registrierung erfolgen.

5. Die Möglichkeiten der Strassburger Organe zur Überwachung der innerstaatlichen Umsetzung von Entscheidungen und der Anpassung nationalen Rechtes an Entscheidungen der Strassburger Organe sollten verbessert werden.

Die Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission anerkennt die bisherigen Bemühungen zur Revision des EMRK-Verfahrens. Sie nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass das Ministerkomitee mit Entscheid vom 28. Mai 1993 der Reform Priorität eingeräumt hat und besteht auf ihrer zügigen Verwirklichung.

Sie fordert die Vertragsstaaten auf, die Öffentlichkeit laufend und umfassend über den Gang der Revision zu informieren und interessierte Kreise bei der Vorbereitung und Durchführung der Revision miteinzubeziehen.

Sie ruft schliesslich die Öffentlichkeit, die Regierungen der Vertragsstaaten, die Medien sowie alle politischen Entscheidungsträger auf, ihren Beitrag zur Beschleunigung des Revisionsprozesses der EMRK zu leisten, sodass das revidierte Verfahren spätestens im Jahr 1996 in Kraft gesetzt werden kann (EMRK 1996).

von Artikel 24 EMRK die Befugnis zu, gegen einen anderen Vertragsstaat Menschenrechtsbeschwerden zu erheben.

Staatenklage gegen Italien nötig

Eine solche Staatenklage ist gegen Italien dringend erforderlich: Wenn die Justizzustände in einem EMRK-

Vertragsstaat die EMRK und deren Vollzug in konkrete Gefahr bringen, ist höchster Handlungsbedarf bei den übrigen Vertragsstaaten selbstverständlich. Italien muss auf diesem Wege veranlasst werden, endlich das Nötige zu unternehmen, um EMRK-konforme Zustände in seiner Justiz und ein nationales Rechtsmittel gegen Prozessverschleppung zu schaffen. ●

Weniger weisse Flecken auf der Landkarte

MENSCH + RECHT als Quartalszeitschrift hatte bislang keine grosse Mühe, den Zuwachs der Staaten des Europarates rechtzeitig zu vermelden. Nur ganz langsam und wenig wuchs das Europa der garantierten Menschenrechte, nachdem 1974 auch unser Land als letzter der bevölkerungsmässig ins Gewicht fallenden westeuropäischen Staaten zur EMRK stiess.

In unserer Dezember-Ausgabe des Jahres 1987 war dann der prophetische Satz zu lesen, wir könnten «eines zwar heute noch eher fern, aber dennoch denkbaren Tages erstaunt vor der Tatsache stehen, dass osteuropäische Staaten Mitglied der Europäischen Menschenrechtskonvention werden wollen.»

Doch plötzlich ging es rasch, und der ferne Tag kam unerwartet schnell: Nach dem Zusammenbruch des Kommunismus im Osten Europas trat Ungarn drei Jahre später als erster ehemaliger Ostblockstaat am 6. November 1990 dem Europarat bei. Am 21. Februar 1991 folgte die Tschechoslowakei, am 26. November 1991 Polen, und am 7. Mai 1992 Bulgarien.

Am 14. Mai 1993 sind nun auch Estland, Litauen und Slowenien hinzugekommen, und vor wenigen Tagen hat die Regierung von Grossbritannien mitgeteilt, die nach einem ungünstigen Urteil wegen einer Prügelstrafe ausge-

tretenen Insel Man in der irischen See gehöre nun wieder zum Bereich der EMRK.

An die Stelle der untergegangenen Tschechoslowakei soll bald Tschechien treten; ist das ungarische Minderheitenproblem in der Slowakei gelöst, kann auch dieses Gebiet wieder zur EMRK stossen.

Folgende 29 Staaten bilden jetzt den Bereich der EMRK: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien (mit Bermudas, Falkland-Inseln, Gibraltar, Guernsey, Jersey, der Insel Man, den Jungfern-Inseln, Anguilla, Montserrat, St. Helena, Kaiman-Inseln, Turks- und Caicos-Inseln), Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande (mit den niederländischen Antillen), Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Türkei, Ungarn und Zypern.

Weisse Flecken auf der europäischen Menschenrechts-Landkarte sind somit noch Andorra, Monaco, der Vatikanstaat, die Tschechische Republik, die Republik Slowakei, Rumänien, die früheren jugoslawischen Teilstaaten Kroatien, Mazedonien, Montenegro und Serbien sowie die meisten Staaten, welche die frühere Sowjetunion gebildet haben. ●

vornherein die aufschiebende Wirkung entzog. Das Verwaltungsgericht zog deshalb die Stirne kraus und fand keinerlei Verständnis für diese absolut unnötige Eile, hatte doch das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren von der Strafanstalt bis und mit Rekursentscheid der Justizdirektion bereits vom 22. September 1992 bis zum 26. Februar 1993, mithin also mehr als vier Monate gedauert. Die Begründung der Justizdirektion, eine Disziplinarstrafe müsse rasch vollzogen werden, damit sie wirke, war somit vollkommen unüberlegt; eine bloss dumme Floskel.

So kam es, wie es kommen musste: Das Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht traf dort erst ein, als bereits der grössere Teil der Arreststrafe vollzogen war, und die eigentliche Beschwerde gar ging erst nach vollständigem Absitzen der zehn Arresttage beim Gericht ein. Einmal mehr ist so im Strafvollzug einem Gefangenen gezeigt worden, dass für ihn der Rechtsstaat wenig Gültigkeit hat; Willkür herrscht nach wie vor.

Allerdings ist hier noch nicht aller Tage Abend: Zwar kann niemand den Arrestvollzug ungeschehen machen. Aber eine derartige Strafe ist, wenn sie nicht von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht angeordnet worden ist, einer kriminellen Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB) gleichzusetzen. Da ausserdem ein Amt diese Freiheitsberaubung zu verantworten hat, stellt sich auch die Frage des Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB). Beides sind Delikte des Strafgesetzbuches, und richtigerweise müssten nun die für den Fehlentscheid der Justizdirektion verantwortlichen Beamten in ein Strafverfahren gezogen werden. Auf diesen Delikten stehen Strafen bis zu fünf Jahren Zuchthaus.

Ausserdem kann der Strafgefangene den Kanton Zürich aufgrund von Artikel 5 Absatz 5 EMRK auf eine beson-

Artikel 5 Absatz 5 EMRK

Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Artikels von Festnahme oder Haft betroffen worden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz.

Zürcher Verwaltungsgericht für Disziplinararrest unzuständig

Zwei Eigentore der Zürcher Justizdirektion

MENSCH + RECHT hat in der letzten Ausgabe unter dem Titel «Neue Aufgaben für Zürcher Gerichte - auch andere Kantone betroffen / Wirkungen der Menschenrechtskonvention» darüber berichtet, dass die Zürcher Justizdirektion gegen einen Rekursentscheid über einen Disziplinararrest in der Strafanstalt Regensdorf eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht für zulässig erklärt hat. Vor kurzem hat nun das Verwaltungsgericht beschlossen, auf die entsprechende Beschwerde nicht einzutreten. Welches sind die Gründe?

Justizdirektion las Entwurf falsch

Die Justizdirektion meinte, aufgrund einer geplanten Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sei es sachgerecht, wenn das Verwaltungsgericht über solche Fälle als Gerichtsinstanz entscheide.

Das Verwaltungsgericht führt in seinem Entscheid aber aus, auch die Revisionsvorlage verbiete ihm die Behandlung von «Straf- und Polizeistraf-

sachen, einschliesslich Ordnungsbussen und Vollzug von Strafen und strafrechtlichen Massnahmen». Es könne deshalb für eine solche Frage gar nicht zuständig sein. Sinnvoller wäre es, meint das Gericht, sich auf § 22 Absatz 1 des zürcherischen Strafvollzugsgesetzes zu stützen, der «Entscheidung nach der Urteilsfällung, welche das Bundesrecht dem Richter überträgt, durch die Behörde gefällt werden, welche das Urteil, den Strafbefehl oder die Strafverfügung rechtskräftig erlassen oder bestätigt hat.»

Das heisst mit anderen Worten, dass die Justizdirektion den Entwurf, auf den sie sich stützen wollte, offenbar falsch gelesen hatte. Damit schoss sie ein erstes Mal bei ihren Bemühungen, eine EMRK-gerechte Lösung des Problems zu finden, ein nur schwer verständliches Eigentor.

Das zweite Eigentor verursachte sie damit, dass sie zwar dem betroffenen Strafgefangenen erlaubte, gegen ihre Arrestanordnung eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht einzureichen, einer solchen Beschwerde aber von

der Entschädigung verklagen, wenn die Justizdirektion selbst nicht Hand zu einer vernünftigen Regelung bietet. Massgebend ist dabei das zürcherische Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behörden und Beamten (Haftungsgesetz); zuständig für die Beurteilung einer solchen Klage wäre das Bezirksgericht Zürich. ●

Rechte der Versicherten in der Sozialversicherung entscheidend verstärkt

Schweiz wegen Diskriminierung verurteilt

Der 24. Juni 1993 wird als ein grosses Datum in der Geschichte der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte eingehen: An diesem Tage verkündete das Strassburger Gericht sein Urteil im Fall Schuler-Zraggen gegen die Schweiz, und es ist keine Frage, dass dieses Urteil nicht nur in unserem Lande weitgehende und wichtige Auswirkungen für die Rechtsstellung all jener haben wird, welche Ansprüche an eine Sozialversicherung geltend machen können.

MENSCH + RECHT hat in Nr. 46 (Dezember 1992) bereits über den Fall unter dem Titel «Kind geboren - Invalidenrente gestrichen» berichtet:

«Eine Frau, die seit ihrem Schulabgang berufstätig gewesen war, erkrankte, wurde invalid und erhielt von der Invalidenversicherung eine volle Rente. Jahre später brachte sie ein Kind zur Welt. Nun strich die Invalidenversicherung der Frau die Rente mit der Begründung, wenn sie gesund wäre, hätte sie jetzt ebenfalls die Erwerbstätigkeit aufgegeben und wäre "nur" noch Hausfrau.»

Anspruch auf faires Verfahren

Der Gerichtshof hat - entgegen den Anträgen des Schweizerischen Bundesrates! - einstimmig erklärt, bei An-

sprüchen auf Leistungen der Sozialversicherung, ja sogar der Sozialhilfe, handle es sich um «zivilrechtliche Ansprüche» im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Das bedeutet, dass in solchen Fällen ein Anspruch auf ein rasches, öffentliches und mündliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht besteht.

Der entscheidende Passus des Urteils lautet wie folgt:

46. Der Gerichtshof steht hier erneut vor der Frage der Anwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 1 in Bezug auf die soziale Sicherheit. Dieser Frage war er schon in den Fällen Feldbrugge gegen die Niederlande und Deumeland gegen Deutschland begegnet, über die er am 29. Mai 1986 befunden hat (Serie A Nr. 99 und 100). Er hat damals festgestellt, dass unter den Mitgliedstaaten des Europarates grosse Unterschiede darin bestehen, in welcher Weise deren Gesetzgebung und Praxis die Natur des Rechts auf Leistungen der Sozialversicherung auffasst. Dennoch erlaubt die Entwicklung der Rechtsprechung, welche durch diese Entscheide und den Grundsatz der Gleichbehandlung ausgelöst worden ist, anzunehmen, dass die Anwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 1 heute in diesem Bereich der Sozialversicherung, selbst unter Einbezug der Sozialhilfe (Urteil Salesi gegen Italien vom 26. Februar 1993, Serie A Nr. 257-E, S. 59-60, Absatz 19) die Regel darstellt.

Wie in den beiden 1986 entschiedenen Fällen genügt der Umstand, dass eine staatliche Mitwirkung vorliegt, nicht, damit sich daraus die Unanwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 1 ergäbe; andere Überlegungen sprechen vorliegend für den gegenteiligen Schluss. Deren wichtigste beruht im Umstand, dass trotz der öffentlich-rechtlichen Aspekte, welche die Regierung geltend gemacht hat, die Beschwerdeführerin sich nicht nur in ihren Beziehungen zur Verwaltung als solchen, sondern auch in ihren Existenzmitteln betroffen fand; sie machte ein subjektives Recht mit Vermögenscharakter geltend, welches sich aus klaren Regeln eines Bundesgesetzes ergibt...

Zusammenfassend gesagt, kann der Gerichtshof keinerlei überzeugenden Grund dafür erkennen, zwischen dem Anspruch von Frau Schuler-Zraggen auf eine Invalidenrente und den Ansprüchen auf Sozialversicherung zu unterscheiden, welche Frau Feldbrugge und Herr Deumeland geltend gemacht haben.

Artikel 6 Absatz 1 ist somit in dieser Sache anwendbar.

Diese Entscheidung wird zur Folge haben, dass die Schweiz ihre Sozialversicherungs-Gerichtsbarkeit grundlegend umgestalten müssen: Es be-

steht nun - endlich! - ein Anspruch auf ein faires Verfahren vor einem Gericht. In diesem Zusammenhang wird man vor allem der Frage der Unabhängigkeit der medizinischen Experten von der Sozialversicherung grösste Aufmerksamkeit schenken müssen: Bislang stehen nämlich diese Experten häufig in vertraglichen Bindungen mit der Sozialversicherung. Das macht sie aber zu abhängigen Parteexperten.

Geschlechterdiskriminierung

Und zur Diskriminierung heisst es:

64. Nach der Beschwerdeführerin hat das Eidgenössische Versicherungsgericht sein Urteil auf eine «auf der gewöhnlichen Lebenserfahrung beruhende Annahme» abgestützt, wonach viele verheiratete Frauen ihre Berufstätigkeit mit der Geburt des ersten Kindes unterbrechen und diese erst später wieder aufnehmen. Es hat daraus geschlossen, Frau Schuler-Zraggen hätte eine Anstellung auch dann aufgegeben, wenn sie keine Gesundheitsprobleme gehabt hätte. Die Beschwerdeführerin nimmt an, wenn sie zum männlichen Geschlecht gehört hätte, hätte die hohe Gerichtsbarkeit keine derartige Vermutung aufgestellt, welche durch zahlreiche wissenschaftlichen Studien widerlegt werde...

67. In diesem Fall hat sich das Eidgenössische Versicherungsgericht die von der Rekurskommission getroffene Annahme in Bezug auf die Einstellung der Berufstätigkeit der Mutter gewordenen Frauen zu eigen gemacht. Es hat nicht versucht, selbst über deren Begründetheit zu diskutieren und die sich widersprechenden Argumente abzuwägen.

So, wie die fragliche Annahme im Urteil des obersten Gerichts formuliert worden ist, kann sie nicht, wie die Regierung meint, als bloss beiläufige Bemerkung gelten, deren Redaktion zwar ungeschickt sei, die aber als unwesentlich übergangen werden könne. Sie stellt gegenteils die einzige Grundlage der angenommenen Begründung dar, was zeigt, dass ihr entscheidender Charakter zukam und eine Ungleichheit in der Behandlung zur Folge hat, die ausschliesslich auf das Geschlecht abstellt.

Nun aber stellt das Voranschreiten in Richtung auf die Gleichheit der Geschlechter heute ein wichtiges Ziel der Mitgliedstaaten des Europarates dar, und nur äusserst gewichtige Überlegungen können zur Annahme führen, eine derartige Unterscheidung in der Behandlung sei mit der Konvention vereinbar (siehe, mutatis mutandis, das Urteil Abdulaziz, Cabales und Balkandali gegen das Vereinigte Königreich vom 28. Mai 1985, Serie A Nr. 77, S. 38, Absatz 78). Der Gerichtshof kann nichts derartiges in diesem Falle erkennen. Er erkennt demzufolge mangels objektiver und vernünftiger Rechtfertigung, dass eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 vorliegt. ●